

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

verkündet am 10.10.2008

Mahl, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Pforzheim

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Klägerin

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Beklagte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pforzheim auf die mündliche Verhandlung vom 16.09.2008 durch Richter am Amtsgericht Vögtle **für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägern darf die Zwangsvollstreckung von der Beklagten gegen Sicherheitsleistung des 1,2-fachen des sich aus dem Urteil ergebenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Zeuge [REDACTED] unterzeichnete am 22.08.2007 für die Beklagte einen Anzeigenvertrag mit der Klägerin. Im Vertragsformular war der dort für eine halbseitige Anzeige angesetzte Preis von 460,00 Euro durchgestrichen und handschriftlich durch den Betrag von 320,00 Euro ersetzt. Weiterhin wurde handschriftlich vermerkt, dass es sich um einen Sonderpreis handele. Oberhalb der Unterschrift am Ende des Vertrags wurde bei der Vertragsdauer das Wort „zwei“ durchgestrichen und handschriftlich eingetragen, dass der Vertrag nur für ein Jahr abgeschlossen wird und mit Ablauf als gekündigt gilt. Im Vertragstext wird ausgeführt, dass die Informationsbroschüre aktuell jährlich sechsmal zum vereinbarten Preis pro Ausgabe erscheint.

Mit der Klage nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung des Inseratpreises für vier Ausgaben in Anspruch.

Die Klägerin trägt vor, die Broschüre sei erstellt und auch verteilt worden. Mit der ersten Rechnung habe die Beklagte auch einen Korrekturabzug bekommen.

Die Klägerin stellt folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.601,74 Euro zuzüglich je 10 % Zinsen aus 455,06 Euro seit 25.10.2007 und aus je 385,56 Euro seit 02.12.2007, 03.02.2008, 02.04.2008 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Verzugsschaden in Höhe von 100,40 Euro nebst 5 % Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.12.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor, der Mitarbeiter der Klägerin sei unangemeldet erschienen. Er habe erklärt, bei der Broschüre, in welcher die Anzeige geschaltet werden sollte, handele es sich um die Gemeindebroschüre [REDACTED] die im Auftrag der Gemeinde bzw. des Landkreises ausgelegt werde. Weiter habe der Mitarbeiter der Klägerin als Preis einen einmaligen Sonderpreis in Höhe von 320,00 Euro genannt.

Bezüglich des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16.09.2008 (As. 153 f.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage erweist sich als nicht begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von 1.601,74 Euro aufgrund des Anzeigenvertrages vom 22.08.2007. Die Beklagte hat den Anzeigenvertrag zurecht wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB angefochten, so dass der Vertrag gemäß § 142 BGB nichtig ist.

Das Gericht ist aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] davon überzeugt, dass die Beklagte bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht wurde. Der Zeuge hat zum einen ausgesagt, dass der Mitarbeiter der Klägerin zunächst erklärt habe, die Klägerin bringe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine jährliche Infobroschüre heraus, in der sich die [REDACTED] Unternehmer vorstellten. Eine Nachfrage habe dann ergeben, dass der klägerische Verlag dort unbekannt sei. Es sie vielmehr so, dass die Gemeinde die Broschüre in Eigenregie herausgebe. Der Zeuge hat ebenfalls ausgesagt, der Vertreter der Klägerin habe ihm mitgeteilt, der Vertrag laufe ein Jahr und das Ganze würde einmalig 320,00 Euro kosten. Er selbst habe übersehen, dass oberhalb des Sonderpreises im Vertrag vermerkt gewesen sei, dass der Betrag sechsmal jährlich zu

zahlen ist. Das Gericht verkennt nicht, dass es sich bei dem Zeugen um den Sohn des Mitgeschäftsführers der [REDACTED] der Beklagten handelt und die Person, die mit den Vertretern der Klägerin verhandelt hat. Von daher ist ein Interesse des Zeugen am Ausgang dieses Rechtsstreits nicht auszuschließen. Das Gericht glaubt dem Zeugen trotzdem. Die Vorgehensweise des Vertreters der Klägerin entspricht in vollem Umfang dem Geschäftsgebahren, wie es in dem von der Beklagten vorgelegten Urteilen des Amtsgerichts München vom 30.05.2007 und im Urteil des Amtsgerichts Wolfratshausen geschildert ist. Im Verfahren vor dem Amtsgericht München haben insgesamt sechs Personen übereinstimmend geschildert, dass der Vertreter der Klägerin jeweils einen Sonderpreis genannt habe, dass aber nie gesagt wurde, dass dieser Preis sechsmal zu zahlen sei und dass sie jeweils davon ausgingen, dass lediglich der Betrag einmal zu zahlen sei. Im Verfahren, das dem Urteil des Amtsgerichts Bad Kissingen zugrunde lag, haben vier der dort vernommenen sieben Zeugen bekundet, dass der Vertreter der Klägerin angab, es handle sich bei der von der Klägerin herausgegebenen Broschüre um die Landkreisbroschüre, die auch vom Landrat unterstützt werde. Sämtliche Zeugen haben angegeben, dass von einer einmaligen Zahlung bei Vertragsschluss die Rede gewesen sei. Tatsächlich war es aber so, dass die von der Klägerin herausgegebene Broschüre gerade nicht vom Landratsamt unterstützt wurde. Die Feststellungen in diesen beiden Urteilen bestätigen, dass seitens der Vertreter der Klägerin immer nach derselben Masche gearbeitet wird. Zum einen wird dem Kunden vorgespiegelt, es handle sich um eine Broschüre, die von der Kommune bzw. vom Landratsamt herausgegeben werde. Zum anderen wird bei den Kunden der Eindruck erweckt, es handle sich um einen Sonderpreis, der lediglich einmalig zu zahlen sei. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass, nachdem im Vertragsformular handschriftlich ein Sonderpreis von 320,00 Euro eingetragen war, in dem Zeugen [REDACTED] der Eindruck erweckt wurde, dass es sich hierbei um den Endpreis handeln sollte. Zudem hat der Zeuge [REDACTED] glaubhaft bekundet, dass ihm gesagt worden sei, dieser Betrag sei einmalig zu zahlen. Darüber hinaus hat der Zeuge ausgesagt, dass er von mehreren Firmen angerufen worden sei, denen es genauso ergangen sei. Das Gericht ist auch der Überzeugung, dass der Zeuge [REDACTED] den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn er gewusst hätte, dass es sich bei der Broschüre nicht um die von der Gemeinde herausgegebene bzw. von der Gemeinde unterstützte Broschüre handelte. Ebenso wenig hätte der Zeuge unterschrieben, wenn er gewusst hätte, dass der Sonderpreis von 320,00 Euro nicht nur einmal, sondern sechsmal zu zahlen ist.

Da die Klägerin keine vertraglichen Ansprüche gegen die Beklagte hat, hat sie auch keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Vögtle
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Mahl

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

